



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0998/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

- I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 23.09.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Droge ist teilweise legalisiert Cannabis-Konsum bei 18- bis 25-jährigen deutlich gestiegen“. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Entwicklung des Cannabiskonsums in der Altersgruppe der 18- bis 25-jährigen im Zeitraum von 2015 bis heute.
- II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers erweckt die Überschrift den falschen Eindruck, als gebe es einen Zusammenhang zwischen Cannabislegalisierung und steigendem Konsum. Allerdings würden im Beitrag die Zahlen von 2015 und 2025 verglichen. Die Legalisierung habe aber erst 2024 stattgefunden.
- III. Die Beschwerdegegnerin hat in der Angelegenheit nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine deutliche Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder gelangen übereinstimmend zu der Auffassung, dass die Überschrift des Beitrages bei den Lesern den irreführenden Eindruck hervorruft, als existiere ein Zusammenhang zwischen

dem gestiegenen Cannabis-Konsum in der Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen und der teilweisen Legalisierung. Der Text der Berichterstattung liefert hierfür jedoch keinen Beleg.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>